

# RS OGH 1988/3/16 9ObA34/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.03.1988

## Norm

ArbVG §101

## Rechtssatz

Aus dieser Norm kann nur abgeleitet werden, daß eine Versetzung im Sinn des§ 101 ArbVG vorliegt, wenn eine Änderung der Verwendung von vornherein nur für einen fest bestimmten, dreizehn Wochen nicht übersteigenden Zeitraum erfolgt. Die Ansicht, daß Konsequenzen aus einer auf Dauer verfügten unzulässigen Versetzung erst nach Ablauf von dreizehn Wochen gezogen werden könnten, läßt sich aus dieser Bestimmung nicht ableiten.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 34/88

Entscheidungstext OGH 16.03.1988 9 ObA 34/88

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0051289

## Dokumentnummer

JJR\_19880316\_OGH0002\_009OBA00034\_8800000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)